

**An die
Unternehmen
BV Umbau und Neubau
Christliches Klinikum Unna gGmbH
Obere Husemannstraße 2
59423 Unna**

Blumenhang 6
58675 Hemer

Tel. 02372 / 60 108
Fax 02372 /65 07 07
Mobil 0173 / 955 00 32
E Mail: info@ingenieurbuero-drees.de
Web: www.ingenieurbuero-drees.de

Hemer, den 14. April 2026

Baustellenordnung

1. Eine Gefährdungsbeurteilung ist für die auszuführenden Arbeiten vor Beginn dem Auftraggeber (AG) in schriftlicher Form auszuhändigen und auf der Baustelle vorzuhalten.
2. Jeder Auftragnehmer (AN) ist dafür verantwortlich, dass ihre Bauleiter und Poliere auf die Einhaltung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter achten. Eine aufsichtführende Person ist vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
3. Schutzmaßnahmen sind in folgender Reihenfolge einzurichten: 1. Technische
2. Organisatorische und 3. Persönliche Schutzausrüstung
4. Die Mitarbeiter sind einmal jährlich und baustellenspezifisch zu unterweisen. Dies ist schriftlich festzuhalten und von den Mitarbeitern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in Kopie dem AG ebenfalls zu übergeben und auf der Baustelle vorzuhalten.
5. Die Sicherheitsfachkraft, der Betriebsarzt, der Vorarbeiter und der Ersthelfer auf der Baustelle des AN ist vorher zu benennen mit Angabe der Mobilnummer und der E-Mailadresse. Erste Hilfe-Material ist von jeder auf der Baustelle arbeitenden Firma vorzuhalten. Es muss sich über die Rettungskette informiert werden.
6. Fluchtwege sind in einer Breite von 100 cm freizuhalten und zu kennzeichnen. Diese müssen dauerhaft während der kompletten Bauphase beleuchtet werden und ins Freie führen.
7. Bei Heißenarbeiten (z. B. Schweißen oder Löten) muss vorher ein Schweißerlaubnis-Schein beim Bauleiter eingeholt werden. Die dort aufgeführten Bedingungen sind auf jeden Fall einzuhalten. Geeignetes Löschmittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
8. Jede Firma hat einen Brandschutzhelfer auszubilden und zu benennen. Die Mitarbeiter sind in der Benutzung von Feuerlöschern zu unterweisen. Bei einer möglichen Evakuierung müssen sich alle Mitarbeiter am Sammelpunkt einfinden, um die Vollständigkeit festzustellen.
9. Gefährliche Arbeiten über 2 m Arbeitshöhe oder z.B. Abbrucharbeiten, Umgang mit Gefahrstoffen darf nur von Personal ausgeführt werden, das persönlich und fachlich dafür geeignet ist.
10. Alle Werkzeuge müssen in Ordnung sein, alle sicherheitsrelevanten Hilfsmittel und Werkzeuge sind nach Vorschriften zu prüfen.
11. Leitern, Hebegurte, Ketten, Tragegestelle usw. sind jährlich zu überprüfen.
12. Sicherheitsgeschirre und deren Halteseile sind ebenfalls jährlich zu überprüfen und dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Baustellenordnung

Ingenieurbüro Hans Peter Drees, Blumenhang 6, 58675 Hemer
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator und Sicherheitsingenieur
Seite 2 zum BV CKU Umbau und Neubau

13. Alle Elektromaschinen, Kabeltrommeln, Baustellenleuchten usw. müssen wenigstens halbjährlich durch eine befähigte Person geprüft und mit einem Prüfsiegel versehen werden. Es dürfen nur die für Baustellen zugelassenen spritzwassergeschützte Kabeltrommeln bzw. Verlängerungskabel verwendet werden. Baustromverteiler sind monatlich zu überprüfen und die Fehlerschutzschalter müssen arbeitstäglich ausgelöst werden. Verantwortliche sind zu benennen.
14. Alle Baumaschinen sind jedes Jahr zu überprüfen.
15. Alle Absturzhöhen von über 2 m sind mit Absturzsicherungen oder Absperrungen (2 m Abstand) zu versehen. Nur wenn dies nicht möglich ist, darf für kurzfristige Arbeiten (ca. 4 Std.) mit zugelassenem und geprüfem Sicherheitsgeschirr gearbeitet werden. Anschlagpunkte müssen vom Vorgesetzten festgelegt werden und 1000 Kg Festigkeit nachweislich aufweisen. Bodenöffnungen verrutschsicher abdecken.
16. Verkehrswege sind absolut sicher zu gestalten, d.h. keine Stolperstellen, nur Treppen oder Laufstege mit Absturzsicherung benutzen, beleuchten nach ASR 3.4 Nr.8, Verkehrswege sind freizuhalten, bei Baustraßen Sicherheitsabstände von Baugruben und Gräben einhalten (2 m), Kabel über Brücken verlegen (über 4,50 m hoch), Leitertürme verwenden.
17. Feuerlöscher bereithalten.
18. Kranführer, Baumaschinenführer, Staplerfahrer, Fahrer von Hubsteigern und Scherenbühnen usw. sind nach notwendiger Schulung vom Arbeitgeber schriftlich für diese Aufgabe zu bestellen. Die Bestellsurkunden sind dem AG vorzulegen.
19. Gerüste und andere sicherheitsrelevanten Schutzausrüstungen dürfen ohne Wissen des Bauleiters nicht und nur mit anderen Schutzmaßnahmen zurückgebaut werden.
20. Die Sicherheit und Brauchbarkeit für die entsprechenden Arbeiten sind von den verschiedenen Gewerken zu kontrollieren und zu bestätigen. Eine „Befähigte Person für Gerüste“ ist von jedem Gewerk schriftlich zu benennen, die vor jeder Nutzung das Gerüst auf Vollständigkeit und Sicherheit überprüft.
21. Baugruben und Gräben über 1,25 tief sind entsprechend der Bodenart zu böschten oder zu verbauen. Wenn diese über 2 m tief sind, ist eine Absturzsicherung zu montieren oder in einem Abstand von 2 m eine Absperrung aufzubauen..
22. Alle verwendeten Gefahrstoffe (z.B. Dieseltreibstoff, Schalöl, Säuren und Laugen usw.) sind dem AG anzuzeigen. Nur nach Vorschrift lagern und verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter und eine Betriebsanweisung sind auf der Baustelle vorzuhalten und die Schulung der Mitarbeiter ist durchzuführen. Beschäftigungsbeschränkungen sind einzuhalten.
23. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Sicherheitsschuhe mit durchtrittssicherer Sohle, Schutzhelme, Gehörschutz bei Lärmarbeiten über 85 dB(A), für die jeweilige Arbeit entsprechende Handschuhe, Sicherheitsgeschirre für das Bedienen von Hubsteigern (Helme mit Kinnriemen) und kurzfristige Arbeiten in Absturzhöhen von über 2 m (soweit nicht anderweitig gesichert), Einmalanzüge und Atemschutzmasken für Arbeiten mit Gefahrstoffen sind nach Vorschrift zu benutzen.
24. LKWs benötigen beim Rückwärtsfahren zwingend einen geschulten Einweiser. Eine Warnweste ist zu benutzen.

Baustellenordnung

Ingenieurbüro Hans Peter Drees, Blumenhang 6, 58675 Hemer
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator und Sicherheitsingenieur
Seite 3 zum BV CKU Umbau und Neubau

25. Folgende Sozialeinrichtungen müssen lt. ArbStättV in ausreichender Menge vorhanden sein und den hygienischen Erfordernissen entsprechen:
Tagesunterkünfte mit Einrichtung zum Trocknen der Arbeitskleidung, Vorrichtung zum Wärmen von Speisen und Getränken, Waschgelegenheit mit kaltem und warmem Wasser, beheizbare Toilettenräume, großer Verbandkasten mit Verbandbuch, Feuerlöscher. Das Rauchen in Gemeinschaftsunterkünften ist verboten.
26. Auf dem gesamten Baufeld innerhalb und außerhalb der Gebäude besteht striktes Rauchverbot. Der Konsum von Drogen und Alkohol ist komplett untersagt.
27. Asbest ist nach TRGS 519 auszubauen, zu lagern, zu transportieren und fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Bauleitung zu übergeben.
28. Der AN ist für die einwandfreie Lagerung und Absicherung der angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich.
29. Parkplätze stehen auf dem Baufeld zur Verfügung und sind dem Baulogistikkonzept zu entnehmen.
30. Zufahrtswege und Stellplätze sind für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zwingend freizuhalten.
31. Es besteht bei Gefahren Meldepflicht an den BH.
32. Bei staubintensiven Arbeiten vor allen Dingen im Bestand müssen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung getroffen werden. Absaugungen an oder in der Nähe von Maschinen, Staubschutzwände, Schutz BMA, insb. TP02/Anbindung Bestand
33. Das Essen auf der Baustelle ist strengstens verboten (Hygiene, Ungeziefer). Abfall ist sofort in den dafür vorgesehenen Behältnissen von jeder Firma zu entsorgen.
34. Baustellenverweis bei Nichteinhaltung der Baustellenordnung und SiGeKo-Anweisungen.
35. Alle Unfall-Verhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der einschlägigen Gesetze sind einzuhalten. Überblick verschafft das Gelbe Buch (Bausteine) der Bau-Berufsgenossenschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Büro H.P.Drees